

Merkblatt für Korrosionsschutzfirmen

Entsorgung von Strahlschutt

Der als „Strahlschutt“ bezeichnete Abfall setzt sich aus dem Strahlmittel und der von der Oberfläche des behandelten Objektes entfernten Beschichtung oder Verunreinigung zusammen. Strahlschutt aus der Behandlung metallener Objekte und oftmals auch von Hausfassaden darf aufgrund der vorhandenen Belastung mit Schwermetallen nicht auf Deponien Typ B (ehemals Inertstoffdeponien) abgelagert werden.

Zwischenlagerung

Grundsätzlich muss Strahlschutt direkt ab Baustelle entsorgt werden. Bei Entsorgungsschwierigkeiten ist eine Zwischenlagerung von Strahlschutt (z.B. auf der Liegenschaft der Korrosionsschutzfirma) möglich. Generell sind solche Zwischenlager bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Umwelt und Energie.

Ablagerung auf einer Deponie Typ B

Strahlschutt kann auf einer Deponie Typ B abgelagert werden, wenn mit chemischen Analysen nachgewiesen wird, dass folgende Schadstoffgehalte nicht überschritten werden:

	Gesamtgehalt mg/kg
Blei	500
Cadmium	10
Chrom *	500
Kupfer	500
Nickel	500
Zink	1'000
PAK *	25
PCB *	1

Werden Bauten oder Werkstücke aus unbehandeltem und unbemaltem Holz oder unbemalte, wenig verschmutzte mineralische Bauteile (Beton, Backstein, Sandstein usw.) sandgestrahlt, kann davon ausgegangen werden, dass der daraus entstehende Strahlschutt die Anforderung an den Deponietyp B erfüllt. Dieser Strahlschutt gilt nicht als Sonderabfall.

Entsorgung als Sonderabfall

Mit Schwermetallen (Korrosionsschutz- oder Fassadenfarben) oder organischen Schadstoffen (Holzschutzmittel, teerhaltige Farben, Chlorkautschuke) verunreinigter Strahlschutt gilt als Sonderabfall (Abfall-Code 12 01 16) nach der Verordnung über den

Verkehr mit Abfällen (VeVA) und darf nur einem bewilligten Entsorgungsunternehmen unter Beachtung der Begleitscheinpflicht abgegeben werden. Schleif- und Filterstäube sowie andere Beschichtungsrückstände gelten ebenfalls als Sonderabfälle.

Entsorgungsunternehmen, welche berechtigt sind Strahlschutt entgegenzunehmen, können online in der Datenbank „veva-online“ (www.veva-online.admin.ch) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gesucht oder beim AfU erfragt werden.

Vorsicht PCB!

PCB (polychlorierte Biphenyle) sind chemische Substanzen, welche in gewissen Temperaturbereichen (z.B. Verbrennung) hochgiftige Dioxine und Dibenzofurane bilden. Dioxine und Dibenzofurane erlangten als „Seveso-Gifte“ traurige Berühmtheit. Zudem sind PCB äusserst persistent, d.h. sie bauen sich in der Umwelt nicht oder nur schwer ab. PCB wurden zwischen 1960 und 1975 relativ häufig als Weichmacher in Beschichtungsmitteln (v.a. Chlorkautschuke) in den folgenden Bereichen appliziert: Stahlhochbau, Stahlwasserbau, Containerbeschichtungen, Antifoulingbeschichtungen, Betonbeschichtungen

Vor Beginn von Oberflächensanierungen (Sandstrahlen, Schleifen, Bürsten) an Objekten in den erwähnten Bereichen, ist die Altbeschichtung mittels chemischer Analyse auf einen möglichen PCB-Gehalt zu untersuchen. Enthält die Beschichtung PCB, ist unverzüglich das Amt für Umwelt und Energie zu benachrichtigen.

Amt für Umwelt und Energie

Oktober 2006, aktualisiert September 2020